

Geschäftsordnung
des
Kitaelternbeirates
des
Landkreises Teltow-Fläming im Land Brandenburg



1. Änderung
vom 14. April 2026
beschlossen in der 4. öffentlichen Sitzung (Sondersitzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze	3
§ 2 Konstituierung des KKEB.....	3
§ 3 Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung.....	5
§ 4 Wahl der Vertretung auf Landesebene, für die AG 78 und den JHA.....	5
§ 5 Sitzungen des KKEB.....	5
§ 6 Beratung und Abstimmung.....	7
§ 7 Ausschüsse	7
§ 8 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung.....	7
§ 9 Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze

- (1) Der Kreiskitaelternbeirat (KKEB) ist ein wichtiges Gremium, um die Zusammenarbeit von Eltern, kommunalen Trägern der Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen, pädagogischem Personal und der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe zum Wohle der Lebens- und Wohnbereiche von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen zu fördern. Er vertritt die Interessen der Eltern auf Landkreisebene sowie auf Landesebene und arbeitet dabei eng mit den Vertretungen der kommunalen Träger der Kindertagesstätten, der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und dem Landkreis Teltow-Fläming zusammen.
- (2) Er bietet allen Eltern, deren Kinder in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle im Landkreis Teltow-Fläming betreut werden, die Chance zur kreisweiten Teilhabe und Mitverantwortung der im Absatz 1 beschriebenen Ziele.
- Ä (3) Der KKEB ist stets der Sache verpflichtet und agiert unparteiisch im Sinne der Eltern und Kinder.
- (4) Der KKEB ist in allen wesentlichen Fragen rund um die Kindertagesbetreuung, insbesondere zu Themen von qualitativer und bedarfsgerechter Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming, zu Qualitätsentwicklung und zu Fragen der Fachkräftesicherung anzuhören.
- (5) Es gilt das freie Mandat. Die in den örtlichen Trägern bzw. Einrichtungen gewählten Mitglieder sind nicht an deren Vorgaben oder Wünsche gebunden.
- Ä (6) Der Kreiskitaelternbeirat ist nicht zu Angelegenheiten einzelner Einrichtungen oder einzelner Träger anzuhören, es sei denn der Landkreis äußert ein berechtigtes Interesse.
- (7) Der KKEB arbeitet grundsätzlich vertrauensvoll mit dem zuständigen Jugendamt zusammen. Die Zusammenarbeit ist von gegenseitiger Beratung und Anhörung geprägt. Das Jugendamt unterstützt bei der Vorbereitung und Organisation der Sitzungen des KKEB und nimmt auf Einladung an den Sitzungen teil.
- Ä (8) Die Mitwirkung im KKEB ist grundsätzlich ein Ehrenamt. Es wird jedem Mitglied, welches tatsächlich vor Ort an den Sitzungen teilnimmt oder im Auftrag des KKEB-TF auf offizielle Einladung Termine außerhalb wahrnimmt, ein Ausgleich von Mehraufwendungen in Gestalt eines Fahrtkostenzuschusses gezahlt, sofern die aus § 13 Absatz 2 Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV) zur Verfügung gestellten Mittel noch nicht ausgeschöpft sind. Ein entsprechender Antrag wird vom Landkreis Teltow-Fläming zur Verfügung gestellt und ist über den Vorstandsvorsitz an diese/n innerhalb von vier Wochen nach der besagten Sitzung zu richten.

§ 2 Konstituierung des KKEB

- (1) Der KKEB besteht aus den in den Elternversammlungen in den Trägereinrichtungen gewählten Personen sowie deren Stellvertretung gemäß § 6a Absatz 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG).
- (2) Die Wahlperiode des vorherigen KKEB endet mit der Konstituierung des neuen KKEB, spätestens mit Ablauf des dritten Monats nach Beginn des Kita-Jahres.
- (3) Die Mitgliedschaft im KKEB endet mit Ablauf der Wahlperiode, spätestens wenn das Kind des Mitglieds die Einrichtung verlässt, in der das Mitglied

gemäß Absatz 1 gewählt wurde. Die Mitglieder des KKEB haben dies dem Vorstand anzuzeigen.

- (4) Das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming beruft die Mitglieder des KKEB zur konstituierenden Sitzung des KKEB ein.
- (5) Die konstituierende Sitzung ist bis zum Ablauf des dritten Monats nach Beginn des Kita-Jahres einzuberufen.
- (6) Im Rahmen der konstituierenden Sitzung sind folgende Aufgaben zwingend durchzuführen:
 - a. Wahl eines Vorstandes und eines Vorstandsvorsitzes gemäß § 3,
 - b. Wahl eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss (JHA) und dessen Stellvertretung,
 - c. Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes im Landeskitaelternbeirat (LKEB) und dessen Stellvertretung,
 - d. Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in der AG 78 und dessen Stellvertretung,
 - e. Verständigung über den Beschluss einer Geschäftsordnung.
- (7) Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- (8) Das Jugendamt ist dafür verantwortlich, dass die Wahlen im Rahmen der konstituierenden Sitzung ordnungsgemäß durchgeführt werden und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.
- (9) Die Wahlfähigkeit des KKEB wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Ordnungsgemäß gewählte, ordentliche und anwesende Mitglieder sind wahlberechtigt. Die jeweiligen Vertretungen sind nicht wahl- bzw. stimmberechtigt.
- (10) Die gewählten Personen haben dem Jugendamt bzw. der Wahlleitung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einer bei der Wahl anwesenden Person unverzüglich, von einer abwesenden Person innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie bei der nächsten Sitzung des KKEB zu wiederholen.
- (11) Die Amtszeit der in den Wahlen des KKEB gewählten Personen erlischt, wenn diese die Niederlegung ihres/seines Amtes beim Vorstand vorzeitig beantragt. Folglich muss bei der nächsten KKEB-Sitzung das Amt durch Neuwahl neu besetzt werden.
- (12) Tritt der Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, ist durch das Jugendamt unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (13) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (14) Die konstituierende Sitzung des KKEB wird bis zur Wahl des Vorstandes durch das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming geleitet.
- (15) Das Jugendamt kann ein wahlberechtigtes Mitglied zur Schriftführung für die konstituierende Sitzung bzw. die Wahlen bestellen. Andernfalls führt es selbst Protokoll.
- (16) Die Wahlleitung hat
 - a. das Ergebnis der Wahlen ggf. gemeinsam mit der Protokollführung unter Feststellung der Wahlfähigkeit in einer Niederschrift festzuhalten;
 - b. ein gewähltes Mitglied, das bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl

- abzugeben;
- c. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und E-Mail-Erreichbarkeiten der gewählten Personen allen Mitgliedern des KKEB und dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming mitzuteilen.

§ 3 Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

- Ä
- (1) Wahlberechtigt sind die unter § 2 Absatz 1 genannten Vertretungen. Es gilt jedoch nur eine Stimme je Einrichtung bei der Wahl abzugeben.
 - (2) Der KKEB wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Die Erklärung zur Annahme der Wahl ist von einer bei der Wahl anwesenden Person unverzüglich, von einer abwesenden Person innerhalb einer Woche ab Aufforderung schriftlich abzugeben. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie bei der nächsten Sitzung des KKEB zu wiederholen.
 - (3) Der Vorstand besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Funktion der Protokollführung. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind die in § 2 Absatz 1 genannten Vertretungen.
 - (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied (Vorstandsvorsitz) und eine erste Stellvertretung. Die anderen Vorstandsmitglieder sind deren/dessen Stellvertretung.
 - (5) Eine Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
 - Ä (6) Erklärt ein Mitglied des Vorstandes ihren/seinen Austritt aus dem Vorstand vorzeitig, so ist bei der nächsten Sitzung des KKEB eine Neuwahl des zu besetzenden Platzes im Vorstand durchzuführen.

§ 4 Wahl der Vertretung auf Landesebene, für die AG 78 und den JHA

- (1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Landeskitaelternbeirat des Landes Brandenburg (LKEB), für die AG 78 und den Jugendhilfeausschuss (JHA).
- (2) Insofern kein ordentliches Mitglied für die Besetzung in den Gremien kandidiert, ist eine Besetzung durch ein stellvertretendes, anwesendes Mitglied möglich.
- (3) Die Vertretung oder Stellvertretung kann gleichzeitig eine Funktion gemäß § 3 Absatz 3 innehaben.
- (4) Das von den Mitgliedern des KKEB gewählte Mitglied nimmt an den Sitzungen der oben genannten Gremien teil. Ist das Mitglied verhindert, nimmt die Stellvertretung an den Sitzungen teil. Die an den Sitzungen der Gremien teilgenommenen Vertretungen unterliegen der Informationspflicht gegenüber dem KKEB. Das Mandat kann auf Grund eines Beschlusses des KKEB jederzeit aberkannt werden.

§ 5 Sitzungen des KKEB

- (1) Der KKEB tagt mindestens ein Mal in jedem Quartal.

- (2) Der KKEB ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens Dreifünftel der Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der übrigen Mitglieder des KKEB dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Sitzungen finden grundsätzlich im Kreistagsgebäude statt. Online-Sitzungen sind möglich, wenn dies mindestens Dreifünftel der Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder des KKEB beantragen.
- (4) Die Sitzungen des KKEB werden durch den Vorstandsvorsitz einberufen.
- (5) Der Vorstand soll spätestens am 14. Tag vor der Sitzung den Entwurf der Tagesordnung für die Sitzung des KKEB beschließen. Der Entwurf der Tagesordnung ist unverzüglich den Mitgliedern des KKEB, den im Landkreis Teltow-Fläming befindlichen Trägern sowie dem zuständigen Jugendamt zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Tagesordnung wird zu Beginn einer jeden Sitzung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschluss des Protokolls der vorhergehenden Sitzung beschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Tagesordnung jederzeit geändert werden.
- (7) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn stimmberechtigte Mitglieder von mindestens fünf Einrichtungen anwesend sind. Dabei darf der Teilnehmendenkreis nicht ausschließlich aus Vorstandsmitgliedern bestehen.
- (8) Der Vorstandsvorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (9) Der Vorstandsvorsitz leitet die Sitzung im Sinne einer der Würde und Ordnung des Amtes während der Aussprache. Die Redenden, Zuhörenden und Besuchenden begegnen sich einander mit Achtung und Respekt.
- (10) Der Vorstandsvorsitz bestimmt, ob die Sitzung unterbrochen wird und wann sie wiederbeginnt. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur geschlossen werden, wenn es der KKEB auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzes oder auf Antrag der Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (11) Der KKEB kann beschließen, Sachverständige oder andere Personen, insbesondere soweit sie betroffene Interessen vertreten, mündlich oder schriftlich anzuhören, soweit die anwesenden Elternvertretungen gemäß § 3 Absatz 1 mit einfacher Mehrheit dem zustimmen.
- (12) Die Sitzungen des KKEB sind grundsätzlich öffentlich. Die interessierte Öffentlichkeit, Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung (Besuchende) werden gebeten, sich möglichst bis zum siebenten Tag vor der entsprechenden Sitzung beim Vorstand unter der E-Mail kita-elternbeirat-f@gmx.de anzumelden. Der Vorstand behält sich vor, Teilnahmeanmeldungen, die innerhalb der letzten sieben Tage vor der Sitzung beim Vorstand ordnungsgemäß eingegangen sind, freizugeben oder abzulehnen. Die Mitglieder der KKEB behalten sich vor, Tagesordnungspunkte in Nichtöffentlichkeit zu behandeln oder Besuchende von der Sitzung auszuschließen, soweit überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies zwingend erfordern.
- (13) Jedes Mitglied des KKEB hat Rederecht. Sachverständige und Gäste haben Rederecht, sobald es ihnen die Sitzungsleitung erteilt. Besuchende haben kein Rederecht.
- (14) Die Protokollführung hat die Aufgabe, den Gegenstand der

Beratungen der Sitzung und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Das Protokoll hat mindestens die Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder des KKEB und eine inhaltliche Wiedergabe der Beratungen, die Abstimmungsergebnisse sowie den vollen Wortlaut der Sachanträge und -beschlüsse als Anlage enthalten. Es soll im Anschluss an die Sitzung im Sternverfahren innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand des KKEB mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Nach Beschluss ist es an die Mitglieder des KKEB, die im Landkreis Teltow- Fläming befindlichen Träger sowie an das Jugendamt zu verteilen.

§ 6 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht mit der Tagesordnung beschlossen wurden, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (2) Der KKEB fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Elternvertretungen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (3) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein stimmberechtigtes und anwesendes Mitglied verlangt.
- (4) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorstandsvorsitz bzw. von der Protokollführung in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 7 Ausschüsse

Der KKEB kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorstandsvorsitz oder/und seinen Stellvertretungen und weiteren Mitgliedern des Elternbeirates bestehen.

§ 8 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden in Einzelfällen die anwesenden stimmberechtigten Einrichtungsververtretungen.
- (2) Für die Änderung der Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - a. Die Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
 - b. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
 - c. Für die Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Einrichtungsververtretungen.

§ 9 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung gilt ab Beschlussfassung bis zur Aufhebung durch die Mitgliederversammlung oder bis zur Wahl eines neuen KKEB.

Datum: 14. April 2026 , Unterschrift Vorstandsvorsitz KKEB:

